

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

für das Jahr 2020

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	149.837.556 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	155.431.763 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	5.594.207 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	142.599.891 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	143.403.233 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 803.342 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.243.525 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.618.750 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 14.375.225 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.868.567 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.690.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.178.567 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	179.711.983 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	179.711.983 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	14.375.225 EUR
zusammen auf	14.375.225 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 30.298.700 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 21.976.050 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 70.000.000 EUR.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 0 EUR
 2. Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 3.000.000 EUR
 3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 0 EUR
- darunter:
- Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 EUR

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	auf	330 v.H.
- Grundsteuer B	auf	505 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	105 EUR
- für den zweiten Hund	150 EUR
- für jeden weiteren Hund	185 EUR

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden
- soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2020
wie folgt festgesetzt:

1. Feld- und Weinbergschutz

a) Feldschutz	je ar	0,08 EUR
b) zusätzlich für Weinbergschutz	je ar	0,12 EUR

2. Ausbau und Unterhalt der Wirtschaftswege	je ar	0,20 EUR
---	-------	----------

3. Straßenreinigung

a) Klasse I	lfdm./Jahr	4,41 EUR
b) Klasse II	lfdm./Jahr	6,09 EUR
c) Klasse III	lfdm./Jahr	9,24 EUR
d) Klasse IV	lfdm./Jahr	25,10 EUR
e) Klasse V	lfdm./Jahr	0,63 EUR

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2015 200.940.549,20 EUR.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten werden.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	10.000 EUR
---	------------

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister